

der 2. und 3. Begehungsweise des § 158 muß sich der Vorsatz auf die rechtswidrige Zueignung im sozialistischen Eigentum stehender Sachen erstrecken.

8. Ein Versuch (Abs. 2) liegt vor, wenn der Täter sich die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf den betreffenden Gegenstand verschafft bzw. unmittelbar zu verschaffen sucht. Versuch des Diebstahls in der ersten Begehungsweise kann somit vorliegen, wenn der Täter damit beginnt, Eigentumssicherungen zu überwinden und dadurch unmittelbare Voraussetzungen schafft, die tatsächliche Sachherrschaft über den betreffenden Gegenstand zu erlangen (vgl. OGNJ 1974/18, S. 564). Dazu gehört z. B. auch ein gewaltsames oder sonst unrechtmäßiges öffnen eines Schlosses oder rechtswidriges Eindringen in eine Wohnung, einen anderen Raum oder ein umschlossenes Grundstück mit der Zielstellung, sich Gegenstände rechtswidrig anzueignen. Das Erforschen der Möglichkeiten des Eindringens oder das Eindringen zum Zwecke des Auskundschaftens oder andere nicht unmittelbar auf Erlangung eines Gegenstandes gerichtete Tätigkeiten sind straflose Vorbereitungshandlungen. Es kann dann aber eine Verfehlung wegen Hausfriedensbruches (§ 134) oder z. B. eine Straftat wegen vorsätzlicher Beschädigung sozialistischen Eigentums (§163) vorliegen.

9. Zwischen Diebstahl zum Nachteil des sozialistischen Eigentums gemäß § 158 und Diebstahl zum Nachteil des persönlichen

oder privaten Eigentums gemäß § 177 kann **Tateinheit** gegeben sein, wenn der Täter mit einer Handlung sowohl Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, als auch solche, die persönliches bzw. privates Eigentum sind, wegnahm bzw. sich zueignete (z. B. bei Wegnahme eines Pkw, in dem sich persönliche Sachen befinden).

Zwischen Diebstahl und Betrug ist Tateinheit nur ausnahmsweise möglich, z. B. wenn ein zum Volkseigentum gehörender Gegenstand rechtswidrig an einen Bürger verkauft wird und der Täter vorgibt, daß er Eigentümer dieses Gegenstandes sei (Diebstahl gemäß § 158 in der 2. Begehungsweise und Betrug gegenüber dem Käufer, vgl. auch § 27 ZGB).

Zwischen Diebstahl und Beschädigung sozialistischen Eigentums bzw. Sachbeschädigung kann Tateinheit vorliegen (vgl. § 163 Anm. 12). Hat der Täter bei der verursachten Diebstahlshandlung, von der er zurückgetreten ist, Beschädigungen an Sachen vorgenommen, z. B. Zerschlagen von Türen oder Fenstern, so kann diese Handlung ggf. als Beschädigung sozialistischen Eigentums gemäß § 163 geahndet werden.

Diebstahl und Untreue schließen sich einander in der Regel aus (vgl. § 161 a Anm. 10). Nicht in jedem Fall, in dem eine Person die Täterqualifikation nach § 161 a besitzt und sich rechtswidrig Gegenstände aus dem ihr anvertrauten sozialistischen Eigentum aneignet, ist Untreue gegeben. Auch ein Betriebsleiter, Bereichsleiter, Gaststättenleiter usw. ist wegen Diebstahls zu bestrafen, wenn er Sachen aus dem Betrieb entwendet bzw. sich rechtswidrig zueignet.

§159

Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögens Verfügung veranlaßt, die das sozialistische Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.²

(2) Der Versuch ist strafbar.